



## **Kosten einer Wohnungsverwaltung**

Die Kosten einer Wohnungsverwaltung nach Wohnungseigentumsgesetz sind in der Regel keine auf Mieter umlagefähigen Betriebskosten. Immer wieder versuchen Vermieter, diese unvermeidlichen Kosten als Betriebskosten den Mietern mit aufzuerlegen. Der Gesetzgeber hat in Â§ 556 Abs. IV BGB eine abweichende Regelung ausdrücklich nicht zugelassen. Bei der Gewerbemiete hingegen kann eine solche Regelung uneingeschränkt vereinbart werden.